



Reglement über die Einsatzplanung des Personals in den Schulkreisen der städtischen Volksschule

vom 10. Dezember 2019

Die Schulpflege,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 lit. a und b GO¹ und Art. 25 Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006²,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Einsatzplanung für das in den Schulkreisen der städtischen Volksschule tätige, den Schulleitungen unterstellte Personal, dessen Anstellung sich nach dem städtischen Personalrecht richtet.

Zweck und
anwendbares
Recht

² Nicht unter dieses Reglement fallen Assistenzfunktionen im Rahmen des Unterrichts.

³ Grundlage der Einsatzplanung bildet das städtische Personalrecht.

Art. 2 Folgende Leitungsfunktionen der Schule sind in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich für die Einsatzplanung verantwortlich:

Zuständigkeiten
a. Schule

- a. die Schulleitung;
- b. die Leitung Betreuung;
- c. die Leitung Hausdienst und Technik.

Art. 3 ¹ Das Präsidium der Kreisschulbehörde hat bezogen auf die Einsatzplanung im jeweiligen Schulkreis folgende Aufgaben:

b. Präsidium
der Kreis-
schulbehörde

- a. Sicherstellung der Umsetzung der personalrechtlichen Vorgaben der Stadt;
- b. Steuerung und Kontrolle von schulkreisspezifischen Anwendungsvorgaben und Sicherstellung der Umsetzung der Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 8 in den Schulen;
- c. Koordination und Steuerung des schulkreisinternen Supports und Organisation von Weiterbildungen;

¹ AS 101.100

² AS 412.103

- d. Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten innerhalb des Schulkreises;
- e. Sicherstellung der Korrektur von im Rahmen der Kontrollaufgaben festgestellten Unregelmässigkeiten mittels schulkreisinterner Vorgaben und Prozesse.

²Das Präsidium der Kreisschulbehörde bestimmt für seinen Schulkreis je eine oder mehrere Fachpersonen für die Einsatzplanung. Diese unterstützt das Präsidium der Kreisschulbehörde bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1.

c. Fachperson
Personalein-
satzplanung

Art. 4 Die Fachperson für die Einsatzplanung hat bezogen auf die Einsatzplanung im jeweiligen Schulkreis folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Support der Personen mit Leitungsfunktion gemäss Art. 2;
- b. Sicherstellung des Informationsflusses gegenüber Personen mit Leitungsfunktion gemäss Art. 2;
- c. Einführung neuer Personen mit Leitungsfunktion gemäss Art. 2;
- d. Begleitung von Wechseln bei Personen mit Leitungsfunktion gemäss Art. 2;
- e. Mitarbeit in Gremien des Schulamts.

d. Schulamt

Art. 5 Das Schulamt hat bezogen auf die Einsatzplanung gesamtstädtisch folgende Aufgaben:

- a. Betrieb und Weiterentwicklung der Instrumente gemäss Art. 6;
- b. Sicherung des Qualitätsmanagements gemäss Art. 7;
- c. Bewirtschaftung der Personaladministrationsprozesse.

Instrumente

Art. 6 ¹Die Schulpflege beschliesst die für die Einsatzplanung geeigneten Instrumente.

²Die Schulen sind verpflichtet, diese Instrumente bei der Einsatzplanung einzusetzen.

Qualitäts-
management

Art. 7 ¹Das Schulamt führt zur Sicherstellung des Qualitätsmanagements Arbeitsgruppen mit den Fachpersonen für die Einsatzplanung sowie Mitgliedern der Verwaltungen der Kreisschulbehörden.

²Die Schulpflege kann bei Bedarf für Leitungsfunktionen Weiterbildungs- und Instruktionsveranstaltungen veranlassen und für obligatorisch erklären.

Art. 8 Das Schulamt kann Ausführungsbestimmungen zur Einsatzplanung erlassen, insbesondere über: Ausführungs-
bestimmungen

- a. die personalrechtskonforme Erfassung von Daten;
- b. den Jahresabschluss;
- c. organisatorische Prozesse.

Art. 9 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Inkrafttreten